

Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind Organe des Volkswirtschaftsrates und des Rates des Bezirkes.

Die Bezirkslandwirtschaftsräte sind Organe des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirkstage.

Die Kreislandwirtschaftsräte sind Organe der Bezirkslandwirtschaftsräte und der Kreistage.

Die Bezirksbauämter sind Organe des Ministeriums für Bauwesen und des Rates des Bezirkes.

Der Vorsitzende der Bezirkspiankommission ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes, der Vorsitzende des Bezirkslandwirtschaftsrates und Leiter der Produktionsleitung sowie der Bezirksbaudirektor sind Mitglieder des Rates des Bezirkes; sie sind dem Bezirkstag und dem Rat des Bezirkes rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende der Kreisplankommission ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises und der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates und Leiter der Produktionsleitung ist Mitglied des Rates des Kreises; sie sind dem Kreistag und dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig.

4. **Der Vorsitzenden des Rates des Bezirkes** obliegt eine hohe Verantwortung für die einheitliche Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates. Er ist dem Vorsitzenden des Ministerrates und dem Bezirkstag unmittelbar verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes ist gegenüber den Mitgliedern des Rates des Bezirkes und den Vorsitzenden der Räte der Kreise weisungsberechtigt; sie sind ihm rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat eine Schlüsselfunktion in dem Sinne, daß er, ausgehend von der perspektivischen Entwicklung, alle wesentlichen Seiten der Entwicklung des Bezirkes — politisch, wirtschaftlich, kulturell und gesellschaftlich — koordinieren muß.

Er konzentriert sich auf die Hauptzusammenhänge:

Auf die Übereinstimmung der Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft mit der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und den Arbeitsbereichen im Bezirk bzw. Wirtschaftsgebiet und legt dem Rat sowie dem Bezirkstag die wesentlichen Fragen zur Entscheidung vor.

Er trägt die Verantwortung für die Führung des Ratskollektivs und dessen politisch-ideologische Erziehung und ist verpflichtet, die neuesten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit in der Arbeit des Bezirkstages und des Rates anzuwenden. Er sorgt dafür, daß im Rat die Beschlüsse der Partei- und Staatsführung gründlich durchgearbeitet und der gesamten Tätigkeit zugrunde gelegt werden.

Er übt gemeinsam mit seinem Ersten Stellvertreter die Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse aus und sichert, daß die Vorschläge und Hinweise der Bürger ausgewertet werden.

Der Vorsitzende trägt für die Arbeit des Rates zur Vorbereitung und Durchführung der Beratungen des Bezirkstages sowie seiner Beschlüsse die Verantwortung.

Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes ist verpflichtet, alle Grundfragen unserer Politik regelmäßig mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Oberbürgermeistern zu beraten und die einheitliche Durchführung im gesamten Territorium des Bezirkes zu sichern. Zur Qualifizierung der staatlichen Leitungstätigkeit führt er mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise wissenschaftliche Seminare durch, in denen die besten Leitungsmethoden und Arbeitsergebnisse vermittelt werden.

Eine der wichtigsten Methoden der wissenschaftlichen Führungstätigkeit des Vorsitzenden des Rates besteht in der ständigen engen Verbindung mit allen Schichten der Bevölkerung.

Für die Arbeitsweise des Vorsitzenden des Rates des Kreises gelten sinngemäß die gleichen Grundsätze.

Die Planung, Plandurchführung und -kontrolle in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden

Grundlage der Planung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden sind die Beschlüsse von Partei- und Staatsführung zum **einheitlichen Perspektiv- und Jahresplan der Republik**, insbesondere zur territorialen Entwicklung der Volkswirtschaft, und die zentral bestätigten Programme zur ökonomischen Entwicklung der Wirtschaftsgebiete.

Planaufstellung:

1. Die örtlichen Räte sind für die Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne der ihnen unterstellten Bereiche, bezirksgeleitetes Bauwesen, örtliche Versorgungswirtschaft, Wohnungswirtschaft, Handel, bezirklicher und kommunaler Verkehr, örtliche Wasserwirtschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

Die Staatliche Plankommission übergibt den Räten der Bezirke im Auftrag des Ministerrates für die Entwicklung dieser Bereiche Orientierungsziffern und eine Direktive über die Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung des Bezirkes im Planungszeitraum.

Diese Direktive enthält die sich aus der Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse für die Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft des Bezirkes einschließlich der Bereiche des Rates des Bezirkes. Sie gibt Hinweise zur Entwicklung der Bereiche und Zweige mit dem niedrigsten gebietsvolkswirtschaftlichen Aufwand. Die Direktive enthält die Anforderungen und Maßnahmen zur Bildung und Qualifizierung der Werktätigen sowie die wichtigsten Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.